

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 07.01.2015

FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger Vertretung für Frau Ertl

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kammhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Paul Kokott

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Frau Ursula Hauser

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Gertraud Ertl beruflich verhindert

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 3. Dezember 2014

2. Vorberatung

2.1. Gemeindeverfassungsangelegenheiten

- 2.1.1. Verordnung der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung auf dem Bürgerplatz, dem Stadtplatz, im Stadtpark, den Gräben, der Spitalgasse, dem Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz (ehem. Platz der deutschen Einheit), dem Grundstück ehem. "Villa Galitzenstein" und dem Waldpark Lindach
Aufnahme eines Alkoholverbots

2.2. Finanzangelegenheiten

- 2.2.1. Antrag des Katholischen Stadtpfarramtes Zu Unserer Lieben Frau auf Gewährung eines Zuschusses zur Orgelsanierung in der Kirche
- 2.2.2. Vorplanung des Haushalts 2015 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung

Anfragen/Sonstiges

1. Feierlichkeiten in den Partnerstädten

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 3. Dezember 2014**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Vorberatung**

2.1. **Gemeindeverfassungsangelegenheiten**

2.1.1. **Verordnung der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung auf dem Bürgerplatz, dem Stadtplatz, im Stadtpark, den Gruben, der Spitalgasse, dem Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz (ehem. Platz der deutschen Einheit), dem Grundstück ehem. "Villa Galitzenstein" und dem Waldpark Lindach
Aufnahme eines Alkoholverbots**

Der neu gestaltete Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes gibt den Kommunen die Möglichkeit, durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke zum dortigen Verzehr bestimmt sind sowie den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22 bis 6 Uhr zunächst befristet auf 4 Jahre zu verbieten.

Dieses Verbot kann generell ausgesprochen werden unabhängig davon, ob eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen kann. Dieser Einschränkung unterliegt das in der Satzung über die Benutzung des Stadtparks, des Bürgerplatzes, des Lindacher Platzes, des Dr. Wilhelm-Hoegner-Platzes, des Grundstückes ehem. „Villa Galitzenstein“ und des Waldparks Lindach (Ortsrecht 1.5.4) geregelte Alkoholverbot.

Da es vor allem im Bereich des Stadtparkes (Themengärten, Nebelwald, Spielgebirge und Sitzgruppen entlang der Vollmarstraße), aber auch am Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz und im Botanischen Garten insbesondere nachts immer wieder Probleme mit alkoholisierten Personen gibt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Bereiche Stadtpark, Dr. Wilhelm-Hoegner-Platz, Botanischer Garten, Bürgerplatz und Waldpark Lindach ein uneingeschränktes Alkoholverbot für die Zeit von 22 – 6 Uhr einzuführen und die im Betreff genannte Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Blum erklärt Herr Bock, dass zwar schon ein Alkoholverbot in der Satzung geregelt ist, allerdings mit der Einschränkung, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen muss. Für den Sicherheitsdienst war es jedoch schwierig zu beurteilen, ob eine derartige Gefährdungslage vorliegt. Der Gesetzgeber hat nun die Möglichkeit eingeräumt, dass für die Zeit von 22 bis 6 Uhr ein generelles Alkoholverbot erteilt werden kann, ohne dass diese Einschränkung (Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) gegeben sein muss.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass mit der jetzigen Regelung keine rechtliche Grundlage gegeben ist, um gegen Alkoholkonsum und den daraus resultierenden Belästigungen an den in der Verordnung genannten Stellen (gemeinschaftliches Eigentum) vorzugehen. Die bestehende Verordnung soll mit dem ergänzendem Alkoholverbot rechtssicherer und im Vollzug klarer gemacht werden. Die Berichte des Sicherheitsdienstes zeigen, dass die Belästigungen immer problematisch werden.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger regt an, ein Alkoholverbot für den hinteren Bereich des Kirchenplatzes um die Kirche St. Jakob (Pfarrhof) in die Verordnung mit aufzunehmen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat erlässt folgende

**VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
DER STADT BURGHAUSEN
ZUR REGELUNG DER ORDNUNG AUF DEM BÜRGERPLATZ, DEM STADTPLATZ, IM
STADTPARK, DEN GRÜBEN, DER SPITALGASSE, DEM DR. WILHELM-HOEGNER-PLATZ
(EHM. PLATZ DER DEUTSCHEN EINHEIT), DEM GRUNDSTÜCK DER EHEM. „VILLA
GALITZENSTEIN“ UND DEM WALDPARK LINDACH**

§ 1

(1) § 1 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Inhalt der Verordnung

Der Bürgerplatz, der Stadtplatz, der Stadtpark, der Bereich In den Gruben und Spitalgasse sowie der Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz, das Grundstück der ehem. Villa Galitzenstein, der Waldpark Lindach und der **Kirchenplatz St. Jakob** sind wichtige Begegnungsstätten für Burghauser Bürger und die Gäste der Stadt und erfüllen somit auch eine bedeutende Repräsentationsfunktion. Daher muss im Interesse des Ansehens der Stadt der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Einrichtungen auf diesen Straßen und Plätzen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Burghausen diese Verordnung

(2) § 2 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten auf den in den beigefügten Lageplänen abgegrenzten Bereichen des Bürgerplatzes (Lageplan 1), des Stadtplatzes (Lageplan 2), des Stadtparks (Lageplan 3 und Lageplan 3 a), der Gruben (Lageplan 4), der Spitalgasse (Lageplan 5), des Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platzes (Lageplan 6), des Grundstücks der ehem. „Villa Galitzenstein“ (Lageplan 7), des Waldparks Lindach (Lageplan 8) und des **Kirchenplatzes St. Jakob (Lageplan 9)**. Die beigefügten Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) § 4 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verbot alkoholischer Getränke

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind, sowie der Verzehr alkoholischer Getränke in den Bereichen des Stadtparkes, des Dr. Wilhelm-Hoegner-Platzes, des Grundstücks der ehem. „Villa Galitzenstein“, des Bürgerplatzes, des Waldparks Lindach und des **Kirchenplatzes St. Jakob** verboten.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Burghausen festgesetzt bzw. genehmigt werden.“

§ 2

Die bisherigen §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden in der Folge zu §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

§3

Der bisherige § 8, künftige § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Nach Art. 30 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich dem in § 4 angeordneten Alkoholverbot zuwiderhandelt“.

§ 4

Die Änderungsverordnung tritt am 01. März 2015 in Kraft und gilt für die Dauer von 4 Jahren.

Burghausen,Januar 2015

Stadt Burghausen

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Finanzangelegenheiten

2.2.1. Antrag des Katholischen Stadtpfarramtes Zu Unserer Lieben Frau auf Gewährung eines Zuschusses zur Orgelsanierung in der Kirche

Das Katholische Stadtpfarramt Zu Unserer Lieben Frau, Herr Pfarrer Erwin Jaindl, beantragt mit Schreiben vom 12.12.2014 für die Sanierung der Orgel in der Kirche einen Zuschuss der Stadt Burghausen.

Die Kirchenstiftung hat vom Diözesanausschuss für das Haushaltsjahr 2015 die Bewilligung der Orgelsanierung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 300.000 € bekommen. Der Zuschuss der Diözese beträgt bei Orgelsanierungen 10 %, also 30.000 €.

Für die Sanierung sind bereits Spenden in Höhe von rd. 19.000 € eingegangen und zusätzlich verfügt die Pfarrei über eine Rücklage von rd. 37.000 €. Es ergibt sich noch eine Finanzierungslücke von rd. 214.000 €.

Das Katholische Stadtpfarramt bittet die Stadt um finanzielle Unterstützung des Vorhabens, damit eine Fremdfinanzierung möglichst gering gehalten werden kann.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Katholischen Stadtpfarramt Zu Unserer Lieben Frau zur Orgelsanierung einen Zuschuss von 100.000 € zu gewähren.

Die Mittel sind im Haushalt 2015 bei HHSt. 3700.9880 (Zuweisungen an Kirchenverwaltungen) bereitzustellen.

Herr Stadtrat Dr. Blum verwundert, dass die Diözese Passau die Orgelsanierung lediglich mit 10% bezuschusst, die Stadt hingegen 30% an Zuschuss gewährt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass von Seiten der Diözese Passau Orgelsanierungen generell nur mit 10% des Sanierungsaufwands bezuschusst werden.

Herr Stadtrat Englisch weist darauf hin, dass die Stadt bereits erhebliche Zuschüsse an die katholischen Pfarrgemeinden in Burghausen geleistet hat. Unter dem Aspekt, dass die Kirchenbesucher in allen Pfarreien stark rückläufig sind, stellt sich die Frage, ob alle Pfarrgemeinden in Burghausen auf Dauer erhalten werden können. Zudem wäre nach Ansicht von Herrn Stadtrat Englisch zu prüfen, ob die katholische Kirche in Burghausen Vermögenswerte besitzt, die für zukünftige Sanierungsmaßnahmen eingebracht werden können.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger bittet bei Herrn Stadtpfarrer Jaindl eine Kostenaufstellung der geplanten Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre anzufordern.

Herr Erster Bürgermeister Steindl geht davon aus, dass von Seiten der Pfarrgemeinden in den nächsten 5 Jahren an die Stadt Zuschussanträge für folgende Maßnahmen gestellt werden:

- Evangelische-lutherische Kirche
Umgestaltung des Kircheninnraums und Vorplatzgestaltung
- Pfarrei Raitenhaslach
Errichtung eines Aufzugs zur Pfarrkirche Marienberg (Planung wird momentan überarbeitet)

Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sind sonst keine größeren Baumaßnahmen in den Pfarrgemeinden bekannt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen gewährt dem Katholischen Stadtpfarramt Zu Unserer Lieben Frau zur Sanierung der Orgel in der Kirche einen Zuschuss in Höhe von 100.000 €.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Gesamtkostenabrechnung.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2015 bei HHSt. 3700.9880 bereitgestellt.

Mit allen 9 Stimmen

2.2.2. Vorplanung des Haushalts 2015 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung

Der Vorbericht für den Haushalt 2015 der Stadt Burghausen, der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und der Johannes-Hess-Stiftung wird den Stadtratsmitgliedern zugestellt.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Feierlichkeiten in den Partnerstädten

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Feierlichkeiten anlässlich der 40jährigen Städtepartnerschaft mit Fumel von 11. – 18. Juli in Fumel stattfinden. Der Gegenbesuch aus Fumel findet im Oktober statt. Die Stadt Hohenstein-Ernstthal lädt am 3. Oktober zur 25-Jahrfeier des Deutschen Einigungsvertrags ein.

Das 10jährige Jubiläum mit der Partnerstadt Sulmona wird im Jahr 2016 begangen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:20 Uhr

Burghausen, 07.01.2015

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**